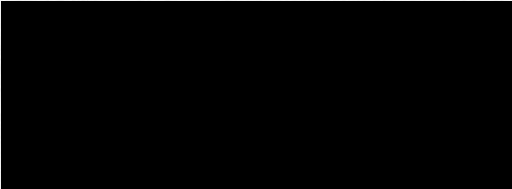


Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde



Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen

Meine Zeichen

Datum

18.12.2023

Grundbescheid

zur Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform *Frag den Staat* im Rahmen der „TopfSecret“-Aktion, Betrieb: „LIDL“, Oeserstr. 155, 65934 Frankfurt am Main

Sehr geehrte 

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Kontrollberichte der beiden letzten Kontrolltermine zum Zeitpunkt Ihres Antrages elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form einer E-Mail übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (32.6), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main erhoben werden.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Hotline:
Tel.: 069 212-47099
Fax: 069 212-47027

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Tiersprechstunde
Mi.: 09.00–10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann. Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ oder auch an sonstige Stellen weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer verantwortlich.
3. Der Betriebsinhaber der angefragten Gaststätte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen.
4. Falls Sie den v. g Antrag nicht selbst gestellt haben und den Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung Ihrer Daten hegen, bitten wir Sie höflichst, umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen. Sie können uns telefonisch, per E-Mail oder postalisch erreichen. Ihre prompte Rückmeldung ermöglicht es uns, dieser Angelegenheit nachzugehen und etwaige Unstimmigkeiten zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

